

# **BL\_GERICHTE 810 24 9 vom 20. November 2024**

BL Gerichte, 2024-11-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_24\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_24_9)

FR: BL\_GERICHTE 810 24 9 du 20 novembre 2024

IT: BL\_GERICHTE 810 24 9 del 20 novembre 2024

## **Regeste**

Gesamtmelioration / Beizugsgebiet (Perimeter)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

§ 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 hält fest, dass Entscheide des Regierungsrates der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde unterliegen. Gemäss § 47 Abs. 1 lit. a VPO ist zur Beschwerde an das Kantonsgericht legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung oder den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung hat. Unstreitig ist, dass der Beschwerdeführer als Eigentümer der im Beizugsperimeter liegenden Grundstücke durch den angefochtenen Entscheid berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Mit der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde können nach § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit ist dem Kantonsgericht dagegen – abgesehen von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen – untersagt (§ 45 Abs. 1 lit. c VPO).

### **E. 3**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.